

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Zusammenarbeit der Frauenhäuser in Thüringen stärken

Die **Kleine Anfrage 3682** vom 20. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Frauenhäuser leisten seit ihrem Bestehen eine unverzichtbare und unschätzbare Arbeit. In ihnen finden Frauen und ihre Kinder Zuflucht, die Opfer von Gewalt wurden oder von Misshandlung bedroht sind. Vor fast 25 Jahren hat sich zudem die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Thüringer Frauenhäuser gegründet. In dieser sind die 16 Thüringer Frauenhäuser vertreten. Die LAG organisiert den fachlichen Austausch und zudem Fort- und Weiterbildungen innerhalb der LAG.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Thüringer Frauenhäuser insgesamt und der LAG Frauenhäuser insbesondere?
2. Wie unterstützt die Landesregierung die LAG Frauenhäuser mit Blick auf eine gewinnbringende Zusammenarbeit der Frauenhäuser, deren Professionalisierung und deren Austausch?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Wunsch der LAG nach einer Organisationsberatung, um die gute Zusammenarbeit der letzten 25 Jahre zu evaluieren, zeitgemäß voranzubringen und gegebenenfalls zu verbessern?
4. Sieht die Landesregierung hier die Möglichkeit, eine solche Organisationsberatung - ähnlich wie für die LAG der Thüringer Frauenzentren im letzten Jahr - finanziell zu unterstützen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wofür sind die im Haushalt 2014 eingestellten Projektfördermittel in diesem Bereich bislang verplant und gibt es die Möglichkeit auf außerplanmäßige Notwendigkeiten, wie beispielsweise die o. g. Organisationsberatung, in der Projektförderung einzugehen?
6. Wie viele Frauen und ihre Kinder haben seit 2011 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Thüringen in Anspruch genommen (bitte auch unterteilt nach Frauen nichtdeutscher Herkunft und Frauen deutscher Herkunft)?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Freistaat Thüringen, die Frauenhäuser dabei zu unterstützen, Dolmetscherleistungen für die Betroffenen in Anspruch zu nehmen und wie können diese finanziert werden?
8. Wie stellt das Land sicher, dass die ambulanten Beratungen für Frauen, die keinen Frauenhausaufenthalt benötigen, bei der Auslastungsprüfung durch die Kommunen entsprechend berücksichtigt werden und nicht nur reine "Bettenbelegungen" bei der Feststellung der Auslastung und Finanzierung herangezogen werden?

9. Wie viel Zeit und Fachpersonal nahmen die ambulanten Beratungen in den Thüringer Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Anspruch (bitte mit Fallzahlen seit 2011)?
10. Wie gestaltete sich die durchschnittliche Belegung und Verweildauer in den Thüringer Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen seit 2011?
11. Wie sieht die Strategie der Landesregierung hinsichtlich eines flächendeckenden Hilfeangebots für Frauen und deren Kinder, die Opfer von Gewalt wurden oder von Misshandlung bedroht sind, aus?
12. Wie bewertet die Landesregierung die zunehmende Zentralisierung und Schließung kleinerer Frauenhäuser gerade für Betroffene, die im ländlichen Raum leben?
13. Haben sich hier die Problemlagen und auch die Strategien in den letzten fünf Jahren geändert und wenn ja, inwiefern?
14. Wie ist der derzeitige Stand der Fortschreibung des Maßnahmenplans gegen häusliche Gewalt und wann ist mit dessen Veröffentlichung zu rechnen?
15. Welche Aktivitäten unternimmt die Landesregierung, um Frauenhäuser künftig als Pflichtaufgaben durch den Bund finanzieren zu lassen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2014 (Datum des Eingangs) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Frauenhäuser in Thüringen leisten seit vielen Jahren in der Zusammenarbeit mit den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den kommunalen Gebietskörperschaften und den anderen lokalen Netzwerkpartnern einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag im Kampf gegen häusliche Gewalt in Bezug auf die Beratung und den Schutz betroffener Frauen und deren Kinder sowie im Hinblick auf eine notwendige öffentliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Frauenhäusern und den Dienststellen der Thüringer Polizei, getragen von dem Wissen, dass die Frauenhäuser als Anlaufstelle und schnell verfügbarer Schutzraum für die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder fungieren und damit unabdingbarer Kooperationspartner der Thüringer Polizei sind, was den konkreten Einzelfall betrifft. Ferner wird in Fragen der Fortbildung sowie im regionalen Netzwerk miteinander kooperiert.

Die LAG der Thüringer Frauenhäuser hat sich dabei in den vergangenen Jahren zu einem geachteten und fachkompetenten Gesprächspartner in der Befassung mit dem Themenkomplex häusliche Gewalt und insbesondere der Frauenhausarbeit entwickelt.

Zu 2.:

Die Arbeit der LAG Frauenhäuser wird durch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) unterstützt. Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der LAG Frauenhäuser und lädt diese zu den viermal im Jahr stattfindenden Beratungen mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ein. Hierbei besteht die Möglichkeit zum regen thematischen Gedankenaustausch sowohl mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten als auch mit den Vertreterinnen des Landesfrauenrates, den Sprecherinnen der LAG Interventionsstellen und der LAG Frauenzentren sowie der Vertreterin des PARITÄTISCHEN Thüringen e.V. So werden in den Beratungen Aussprachen zu verschiedensten Themen geführt, mögliche Problemlagen zeitnah erörtert und einer gemeinsamen Lösung zugeführt. Diese Befassungsmöglichkeiten, wie auch die weitere Arbeit in Arbeitsgruppen und in Gremien, sind getragen vom gemeinsamen Anliegen nach Professionalisierung und Qualitätssicherung.

Zu 3. und 4.:

Überlegungen zur Durchführung einer Organisationsberatung oder einer Veranstaltung mit entsprechender Ausrichtung zur Unterstützung der Arbeit der LAG Frauenhäuser wurden in dieser Form erst vor wenigen Wochen an die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG herangetragen.

Zu 5.:

Projektfördermittel sind nicht für die Förderung der LAG Frauenhäuser vorgesehen. Das TMSFG hat unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung mit einer anderen finanziellen Beteiligung aus dem Veranstaltungstitel der Gleichstellungsbeauftragten Kapitel 08 04 Titel 531 04 eine Fachtagung ermöglicht.

Zu 6.:

Diese Angaben werden für Thüringen durch den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Verein Frauenhauskoordination e.V. zentral erfasst, aufbereitet und ausgewertet. Für das Jahr 2013 liegt noch keine statistische Auswertung der Thüringer Daten vor.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Anzahl von Frauen und Kindern nach Herkunft bzw. mit entsprechenden Angaben zum Migrationshintergrund, nach Region bzw. Kontinent, die in den Thüringer Frauenschutzeinrichtungen Aufnahme fanden.

Jahr	Frauen	Kinder	Herkunft der Frauen							
			Deutsch-land	EU-Aus-land	Osteuropa (inkl. Rus-land)	Türkei	Afrika	Amerika	Asien	Keine Anga-ben
2011	532	462	450	19	30	2	7	5	13	6
2012	479	422	403	21	33	8	5	2	7	0

Zu 7.:

Bei den vorzuhaltenden Unterbringungsmöglichkeiten und den erforderlichen Beratungsleistungen handelt es sich um kommunale Pflichtaufgaben nach den §§ 13 bis 15, § 17 Abs. 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 16a, 17, 22, 36, 36a Zweites Buch Sozialgesetzbuch, §§ 35, 67, 68, 75, 97, 98 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2, 87 der Thüringer Kommunalordnung. Insofern sind für Dolmetscherleistungen in erster Linie die betroffenen Kommunen zuständig. Nach Informationen aus dem BMFSFJ kann gegenwärtig auf Dolmetscherleistungen des bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" mit Sitz in Köln zurückgegriffen werden.

Zu 8.:

Auf Grund der in der Antwort zu Frage 7 dargestellten rechtlichen Regelungen, wonach Leistungen von Unterkunft und Beratung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, obliegt es den betreffenden Sitzkommunen, eine entsprechende Bedarfsplanung u.a. nach ambulanter und nach stationärer Inanspruchnahme der Frauenhäuser vorzunehmen. Ferner liegt es im eigenen Interesse der Träger der Frauenhäuser, in ihren Einrichtungen eine entsprechende Statistik vorzuhalten und diese in die Finanzierungsverhandlungen mit den Sitzkommunen einzubringen.

Zu 9.:

Lediglich für das Jahr 2012 liegen Fallzahlen für die ambulanten Beratungen vor, die der nachfolgenden Übersicht entnommen werden können. Der zeitliche und personelle Aufwand wird statistisch nicht erfasst. Daten für das Jahr 2013 können erst nach Auswertung der betreffenden Sachberichte (Abgabefrist: 30. Juni 2014) vorgelegt werden.

Name der Einrichtung Frauenhaus	ambulante Beratung insgesamt	ambulante Beratung ohne Frauenhausaufenthalt		ambulante Beratung mit Frauenhausaufenthalt	
		telefonisch	persönlich	telefonisch	persönlich
Altenburg	219	32	87	38	62
Apolda	529	110	388	0	31
Bad Langensalza	520	90	304	11	115
Eisenach	774	215	227	41	291
Erfurt	501	182	244	0	75
Gera	581	130	295	43	113
Gotha	302	172	34	67	29
Greiz	281	61	32	63	125
Ilm-Kreis	99	58	27	4	10
Jena	554	87	373	25	69
Leinefelde	109	0	34	0	75
Meiningen	208	30	72	11	95
Rudolstadt	904	85	542	14	263
Sondershausen	880	516	292	24	48
Sonneberg	191	32	41	46	72
Weimar	1835	1248	327	48	212

Zu 10.:

Die Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen in den Thüringer Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen für die Jahre 2011 und 2012 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Aufenthaltsdauer	Anzahl der Bewohnerinnen	
	2011	2012
bis zu 1 Woche	165	159
mehr als 1 Woche bis 1 Monat	149	112
mehr als 1 Monat bis 3 Monate	122	117
mehr als 3 bis 6 Monate	40	42
mehr als 6 bis 12 Monate	12	10
mehr als 12 Monate	3	1
zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	41	38

Zu 11.:

Auf Grund der in der Antwort zu Frage 7 dargestellten rechtlichen Regelungen, wonach Leistungen von Unterkunft und Beratung in Fällen häuslicher Gewalt zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, liegt die Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes und damit an fachlichen Standards ausgerichtetes flächendeckendes Netz bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

Derzeit gibt es in Thüringen in elf Landkreisen und fünf kreisfreien Städten Frauenschutzeinrichtungen mit insgesamt 174 Betreuungsplätzen. Fünf weitere Kommunen haben eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger eines Frauenhauses abgeschlossen, das sich in einem benachbarten Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt befindet. Diese Kooperation findet teilweise auch in Form einer stundenweisen Vorhaltung eines ergänzenden ambulanten Beratungsangebotes in den Kommunen statt, die eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

Auch künftig wird die Landesregierung die Frauenhausarbeit in den Kommunen unterstützen. Konkreter Ausdruck dieser Strategie war und ist die Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) vom 7. Dezember 2007 (GVBl. S. 297, geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 [GVBl. S. 478]), die eine an fachlichen Standards orientierte Kofinanzierung von Frauenhausarbeit durch das Land sichert. Wie sehr Thüringen damit auf einem guten Weg ist, mittels einer Rechtsverordnung auch fachliche Standards und damit wesentliche Eckpunkte für die Qualität in der Frauenhausarbeit vorzugeben, belegt das zunehmende Interesse anderer Länder an dieser rechtlichen Regelung.

Den Kinderschutz betreffend wird ebenfalls auf die Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind oder von Gewalt bedroht sind bzw. deren Interessenvertreter können sich jederzeit an die zuständigen örtlichen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wenden.

Dies kann in Not- und Konfliktlagen gemäß § 8 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch gegebenenfalls auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen, insbesondere in Fällen, in denen die Gewalt von den Eltern bzw. dem häuslichen/familiären Umfeld selbst ausgeht.

Ergänzend zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendämter stehen in Thüringen 19 Kinderschutzdienste zur Verfügung.

Kinderschutz- und Jugendschutzdienste haben die Aufgabe, junge Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, schwer vernachlässigt oder/und sexuell missbraucht werden, sowie junge Menschen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, zu beraten und möglichst vor bestehenden Gefahren zu schützen bzw. die notwendigen Schritte - gegebenenfalls auch in Abstimmung mit dem Jugendamt - einzuleiten. Zudem leisten die Früherkennungs- bzw. Vorsorgeuntersuchungen einen wichtigen Beitrag, um eine Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen rechtzeitig begegnen zu können.

Abschließend wird darauf hingewiesen werden, dass bei Gefahr in Verzug die Thüringer Polizei, insbesondere über den Polizeinotruf unter der Telefonnummer 110, allen von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern oder Bürgern, die davon Kenntnis erlangen, rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Die Strategie der Polizei besteht dabei in einer Kombination aus Gefahrenabwehr, Opferschutz und Strafverfolgung sowie in einer bewährten und engen Zusammenarbeit und Kooperation der Polizeidienststellen mit den hierzu erforderlichen Partnern.

Zu 12.:

Eine zunehmende Zentralisierung und Schließung von Frauenhäusern im ländlichen Raum kann seitens der Landesregierung nicht festgestellt werden.

Zu 13.:

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Zu 14.:

In der Sitzung der Monitoring-AG gegen häusliche Gewalt am 4. Dezember 2013 unter Federführung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG verständigten sich die Vertreter von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen darauf, mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung für einen neu zu erstellenden Maßnahmenplan zu beginnen. Insofern wird sich die Arbeit an einem neuen Maßnahmenplan in die kommende Legislaturperiode erstrecken und zu gegebener Zeit wird dann über den konkreten Zeitplan bis hin zur Veröffentlichung zu entscheiden sein.

Zu 15.:

Die Landesregierung hat sich bei entsprechenden Befassungen auf den Konferenzen der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in den vergangenen Jahren mit eingebracht. Derzeit sind keine Mehrheiten für eine bundeseinheitliche Regelung zur Finanzierung der Frauenhäuser zu erwarten.

Taubert
Ministerin